

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 05.02.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.02.2018
	Seite 1

\*\*\*\*\*  
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN  
\*\*\*\*\*

[...]

### Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

#### 3.7 ~~[Gelöscht] Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.8 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsoptionskontrakten.~~

##### ~~3.7.1 Verfahren bei Zahlung~~

~~Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8. der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.~~

##### ~~3.7.2 Optionsprämie~~

~~Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.~~

##### ~~3.7.3 Schlussabrechnungspreis~~

~~Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8.5 der Kontraktsspezifikationen für~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.02.2018
	Seite 2

~~Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.~~

~~Maßgebend für die VSTOXX®-Optionskontrakte ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:30 Uhr MEZ am letzten Handelstag.~~

~~Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.~~

#### **3.7.4 ~~Margin-Verpflichtung~~**

- ~~(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:~~
- ~~(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.~~
- ~~(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.~~
- ~~(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.~~

#### **3.7.5 ~~Barausgleich~~**

- ~~(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.~~
- ~~(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.~~

[...]

\*\*\*\*\*